

## Anlage 1

### 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Landeshauptstadt Hannover

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.10.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 08.10.2015 folgende Änderung der Zweitwohnungsteuersatzung vom 25.01.2008 beschlossen:

#### Artikel 1

**§ 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:**

##### **Begriff der Wohnung und der Zweitwohnung**

- (1) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.
- (2) Zweitwohnung ist jede Wohnung (Abs. 1), in der eine Person mit Nebenwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes angemeldet ist oder angemeldet sein müsste. **§ 3 Abs. 1 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:**

##### **Steuerbefreiungen**

- e) die in der Landeshauptstadt Hannover eine Zweitwohnung innehaben und mit Hauptwohnung in der Wohnung der Eltern, in der Wohnung eines Verwandten in gerader Linie, oder in der Wohnung einer Person, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder), gemeldet sind und dort nur über ein Zimmer oder eine Schlafstätte verfügen.

**§ 4 wird wie folgt geändert:**

##### **Persönliche Steuerpflicht**

In Buchstabe c) werden die Worte „die Eigentümerin/der Eigentümer oder die Hauptmieterin/der Hauptmieter“ durch die Worte „in Buchstabe a) oder b) genannten Personen“ ersetzt.

**§ 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 werden wie folgt geändert:**

##### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der Nebenkosten enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen.
- (2) Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

Nach den Worten „in Anlehnung an die Nettokaltmiete“ werden die Worte „nach dem jeweils aktuellen Mietspiegel für die Landeshauptstadt Hannover“ eingefügt.

#### **§ 7 erhält folgenden zusätzlichen Abs. 5:**

##### **Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung des Steueranspruchs**

- (5) Bei Änderungen der Bemessungsgrundlage (§ 5) innerhalb des Kalenderjahres ist die Zweitwohnungsteuer ab dem entsprechenden Monat neu festzusetzen. Sofern die Änderung der Bemessungsgrundlage nicht auf den Ersten eines Monats fällt, so gilt die neue Bemessungsgrundlage ab dem ersten Tag des Folgemonats.

#### **§ 9 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:**

##### **Anzeigepflicht**

- (1) Satz 2 wird wie folgt geändert:  
Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift, soweit die Meldung nicht von Amts wegen geschehen ist.
- (2) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
Die Inhaberin/der Inhaber einer Zweitwohnung ist verpflichtet, der Landeshauptstadt Hannover die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen, insbesondere der Nettokaltmiete, innerhalb eines Monats ab Wirksamwerden der Änderung schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 10 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert**

##### **Steuererklärung**

- (1) Es wird folgender zweiter Satz hinzugefügt:  
Die Monatsfrist beginnt mit dem Erhalt des übersandten Erklärungsvordrucks mit Anlagen.
- (2) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
Die Angaben sind auf Aufforderung durch geeignete Unterlagen, wie z.B. Miet- und Mietänderungsverträge, welche insbesondere die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.

#### **§ 12 Abs. 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Das Wort „Änderung“ wird durch das Wort „Änderungen“ ersetzt.

#### **§ 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

##### **Datenübermittlung von der Meldebehörde**

- (1) die Worte „gemäß § 29 Abs. 6 NMG“ werden durch die Worte „gemäß § 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz“ ersetzt.

Ziffer 9 erhält folgende Fassung:

9. Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern das Datum der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2015 in Kraft.